

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.  
Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Kokalblatt für Wilsdruff.

Altanenberg, Birkenhain, Blantenstein, Brunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Jagdswalde mit Sandberg, Opausch, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohr, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Ranzig, Reutirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistroppe, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Kretsch, für den Inseratenteil: Arthur Schulte, beide in Wilsdruff.

No. 123.

Sonnabend, den 24. Oktober 1908.

67. Jahrg

### Die Sonn- und feiertagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Wilsdruff betreffend.

Nachdem einen von zahlreichen Handels- und Gewerbetreibenden der Stadt Wilsdruff hier eingereichten Gesuche zu Folge eine Neuregelung der Sonntagsruhe für Wilsdruff wünschenswert erschien, wird nach Gehör des Bezirksausschusses für den Bezirk der Stadt Wilsdruff unter Aushebung der zur Zeit gültigen Verordnungen, insoweit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in folgender Weise festgesetzt:

1. Für alle Zweige des Handelsgewerbes in offenen Geschäftsstellen wird die fünf-stündige Arbeits- und Geschäftszeit, in der an Sonntagen das Handelsgewerbe ausgeübt und Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigt werden dürfen, einschließlich der Zeit für gerinnfähige Verlieferungen und Verpackungen im allgemeinen auf die Stunden von **vormittags 11 Uhr bis nachmittags 4 Uhr** festgesetzt.
2. Die Beschäftigung der in **nicht offenen Verkaufsstellen**, insbesondere Kontoren angestellten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dort, wenn für den einzelnen Fall nicht Ausnahmen bewilligt werden, nur in der Zeit **nach beendeter Vormittagsgottesdienste bis 1 Uhr nachmittags** stattfinden.
3. Für die nachstehenden besonderen Handelsbetriebe und Sonntage gelten folgende Vorschriften:
  - a) Der Verkauf von **Brot und weissen Bäckereiwaren**, jedoch mit Ausnahme des Handels mit Konditoreiwaren, ist ohne Einschränkung auch während des Gottesdienstes **bis nachmittags 5 Uhr** gestattet.
  - b) **Ausgeschlossen** des Vormittagsgottesdienstes ist gestattet:
    - i) der Verkauf von **Obst in den Obstgärten** für die Obstsorten, die gerade geerntet werden,
    - ii) der Handel mit **Milch**, dieser jedoch nur **bis 4 Uhr nachmittags**.
4. Der Verkauf von **Fleisch und Fleischwaren** ist vormittags im Sommer von 6 bis 8 Uhr, im Winter von 7 bis 9 Uhr, mittags von 1/11 bis 1/12 Uhr und abends von 6 bis 8 Uhr zulässig.
5. Der Verkauf von **Mineralwässern in Trinkhallen** und dergleichen, einschließlich der hierfür an Sonn- und Feiertagen unentbehrlichen Arbeiten, z. B. der Bereitstellung der Mineralwasserballons, darf in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober nach beendeter Vormittagsgottesdienste uneingeschränkt stattfinden.
6. Das Feilbieten von **Nahrungs- und Genussmitteln**, z. B. warmen Wurstchen, Barbi, Bier, Semmeln, eingebackenen Kuchen, Post, Feuertis und dergleichen, auf **öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen** und anderen öffentlichen Orten, die von Spaziergängern und Teilnehmern von Landpartien berührt werden, bleibt von nachmittags 3 bis 8 Uhr nachgelassen.

6. Für den 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, desgleichen am Karfreitag, Totensonntag und für die Bußtage sind lediglich die unter 1 bis 5 aufgeführten Ausnahmen von der Sonntagsruhe nachzulassen. Außerdem darf noch der Verkauf von **Blumen, Blumengewinden und Pflanzen** am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage in der Zeit von 11 bis 2 Uhr, am Totensonntag in den zuerst aufgeführten gewöhnlichen Geschäftsstunden stattfinden.

7. **An den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten** wird die zulässige Geschäftszeit auf die Stunden von vormittags 10, bez. bei späterer Beendigung des Gottesdienstes 1/11 Uhr, bis abends 8 Uhr, bez. 1/9 Uhr ausgedehnt.

8. Auf den Betrieb der **Gast- und Schankwirtschaften**, auf die **Verkehrsgewerbe** und auf den **Apothekenbetrieb**, insofern es sich bei letzterem nur um Herstellung und Verkauf von Arzneien handelt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. **Friseure und Barbier** unterliegen denselben nur insofern, als sie neben ihrem Gewerbe noch einen Waarenhandel betreiben.

9. Der **Gewerbebetrieb im Umherziehen** einschließlich der Tätigkeit der Geschäftsreisenden hat an Sonn- und Feiertagen überhaupt zu ruhen.

10. Außerhalb der dem öffentlichen Handel freigegebenen Stunden darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. Dieselben sind vielmehr geschlossen zu halten, bez. unter Beachtung der für die Waren verschiedener Handelszweige festgesetzten verschiedenen Verkaufszeiten gehörig zu verhängen oder zu verdecken.

11. **Zu widerhandlungen** gegen die Bestimmungen vorstehender Bekanntmachung werden nach § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., falls Nadermögens mit Haft bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Oktober dieses Jahres in Kraft. Wilsdruff, am 19. Oktober 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Die städtische Sparkasse zu Wilsdruff

verzinst alle Einlagen mit

## 3 1/2 Prozent.

Sie ist geöffnet jeden Werktag — außer Mittwoch — von 8—12 und 2—4 Uhr und expediert auch brieflich. Expeditionslokal: Rathhaus.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Verkekreise für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 23. Oktober.

Auf eine Anfrage des Vertreters der Handelskammer Dresden im Sachl. Eisenbahnrate wurde in der letzten Sitzung der Weichsel, daß die Eisenbahnen, die die sachliche Eisenbahndirektion mit dem Betriebe von **Motorwagen** gemacht hätte, nicht betriebsfähig ausgefallen seien. Eine Einstellung weiterer Motorwagen ist nicht beabsichtigt worden.

Die **Behamarkeine** sollen erneut werden. Ihre Ausübung sowohl wie das Papier und besonders letzteres sind der Gegenstand lebhafter Kritik gewesen. Die Reichsdruckerei beschäftigt sich bereits mit der Erneuerung, doch sind die Proben noch nicht zum Abschluß gelangt.

Unter dem Vorhabe des Herrn Amtshauptmanns Freiherrn von Der land am Mittwoch eine **Sitzung des Bezirksausschusses**, und zwar wegen des Um- und Erweiterungsbau des amtschauptmannschaftlichen Dienstgebäude im Hotel Hamburger Hof zu Weissen statt. Die Tagesordnung enthielt nicht weniger als 80 Punkte. Genehmigung fand die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten seitens der Gemeinde Sora, Wasserleitung betreffend, der ortsstatutarische Beizug der Gemeinde Grumbach, Anerkennung der Berufsmöglichkeit des derzeitigen Gemeindevorstandes betreffend; die anderweitige Ordnung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Wilsdruff; das Statut des Ortsarmenverbandes in Wilsdruff; die Vereinbarungen einer größeren Anzahl von Gemeinden mit den Rittersgütern daselbst hinsichtlich der Uebertragung der den Gutsvorstehern obliegenden Verpflichtung zur Führung der Melde- usw. Register auf die Gemeindevorstände; das Gesuch des Saankwitzes Schäge in Kleinshörsberg — Prinzenwühle — um Ausdehnung seiner Schankbefugnis auf die zu erbaende Saalvergrößerung. Die bedingungsweise Genehmigung wurde beschlossen zum Gesuch August Baumgarts in Garschach um Konzession zum Kantnenbetrieb und zur R. kretederel während des Bahnbaues

entlang der Strecke von Wilsdruff bis Taubenheim und zur Einziehung des Komunikationsweges Nr. 446 des Flurbuches für Helldorf als öffentlichen Weges.

Die **Bausprechstunden** bei der königlichen Amtshauptmannschaft in Weissen werden in den Monaten November bis mit Februar nur am ersten und dritten Sonnabende vormittags von 1/9 bis 10 Uhr abgehalten. Die nächste Bausprechstunde fällt auf den 7. November.

Die königliche Amtshauptmannschaft Weissen hat auf eine Eingabe der Mehrzahl der Wilsdruffer Geschäftsinhaber nach Gehör des Bezirksausschusses beschlossen, die **Sonntagsruhe für Wilsdruff** in der Sinne der eingega gedachten Eingabe zu regeln. Das Nähere ist aus der im amtlichen Teile der heutigen Nummer erscheinenden Bekanntmachung zu ersehen. Insofern den Anträgen der Eingabe nicht entsprochen worden ist (wie zum Beispiel hinsichtlich der Verkaufszeit der Milchhändler), fanden gelegliche Hindernisse dem entgegen oder die angeforderten Erörterungen liegen geringfügige Abweichungen wünschenswert erscheinen (so zum Beispiel hinsichtlich der Bäder).

Ein **früherer Reichstagsabgeordneter zu einem Monat Gefängnis verurteilt**. Der Rittersgutsbesitzer David Alexander Gottfried von Herder auf Saloh Nauenstein und Wänschendorf, von 1893 bis 1898 Reichstagsabg. für Sachsen-Marienberg, hatte sich vor der 1. Strafkammer des Landgerichts Freiberg wegen fahrlässigen Falschweides zu verantworten. Der Angeklagte ist 50 Jahre alt und hat zwei Söhne als Offiziere in der sächsischen Armee. Im Jahre 1895 verpachtete v. Herder sein Rittergut Wänschendorf an einen gewissen Lorenz. Bei der Verpachtung soll er diesem gewisse Angaben über das Gut gemacht haben. Aus diesem Anlaß kam es, als Lorenz zwei Jahre später in Konkurs geriet, auf dem Gutehofe in Wänschendorf zwischen dem Angeklagten und Lorenz zu einem Wortwechsel, in dessen Verlauf Lorenz den Angeklagten mit „Du“ ansprach, ihn einen Lump nannte usw. Erst zehn Jahre später richtete nun Lorenz an die Kommandeure des Garberreitregiments und Ulanenregiments in Rochlitz ein Schreiben, in dem er v. Herder als „ehrlös“

und seine Eöhne deshalb als nicht geeignet zur Aufnahme in ein Offizierkorps bezeichnete. Auch an den König richtete er ein gleiches Schreiben. Als v. Herder davon erfuhr, strengte er die Verleumdungsklage gegen Lorenz an, die vor dem Sachbingericht in Bengelsdorf zur Verhandlung kam und mit der Verurteilung Lorenz zu 60 Mark Geldstrafe endete. In dieser Verhandlung beschwor v. Herder als Zeuge, daß Lorenz die vorerwähnten Worte nicht gebraucht habe. Ferner sagte er unter Eid aus, er habe Lorenz einen Teil der Kaution vor Ausbruch des Konkurses zurückgezahlt. Diese Angaben wurden durch die umfangreichen Zeugenerklärungen in geistiger Verhandlung — es waren 15 Zeugen geladen — widerlegt. Nach zwölfstündiger Verhandlung verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen fahrlässigen Falschweides zu 1 Monate Gefängnis.

Die **öffentliche Stadtgemeinderatsitzung** am 22. Oktober. Den Vorsitz führt Bürgermeister Kaplenberger. Das Kollegium ist vollständig erschienen. Der Vorsitzende teilt mit, daß das Gutachten des Herrn Ingenieur Fischinger über eben. Betriebsveränderung und Erweiterung des Versorgungsgebietes unseres Elektrizitätswerkes eingegangen ist. Herr Fischinger erwidert sich, gegen besonderes Honorar bei der Beratung seines Gutachtens im Kollegium zugegen zu sein. St. B. Schlischenmayer erachtet es nicht für geboten, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen. St. B. Friedrich stellt den Antrag, das Gutachten einzulassen zu lassen und es in besonderer Sitzung zu beraten. Er teilt im übrigen mit, daß das Sachverweil sich erboten habe, in den beteiligten Gemeinden das erforderliche statistische Material über den zu erwartenden Stromkonsum kostenlos zu sammeln. St. B. Lohner befragt, daß die Sache dränge, da im gegebenen Falle das Deubener Werk und in absehbarer Zeit auch das Reihner Werk sonst einen Teil des Versorgungsgebietes für sich in Anspruch nehmen würden. St. B. Schlischenmayer erwidert, die Stadt werde nicht gedrängt. Er ist gegen jede Erweiterung des Versorgungsgebietes. Das solle man den anderen Werken überlassen. St. B. Tischbirek wünscht, daß das Gutachten sofort zurückere. Man beschließt einstimmig das Gutachten zurückzulegen zu lassen und unter Verzicht